

Diskussionsentwurf des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz

Vorstellung des Gesamtkonzepts und aktueller Stand **- Unterarbeitsgruppe 1 –** Ministerialdirigent Klaus Ehmann

Tagung „Bundratsinitiative E-Justice – Durchbruch für den elektronischen
Rechtsverkehr“
der Europäischen EDV-Akademie des Rechts / Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.

2. März 2012
in Berlin

Unterarbeitsgruppe 1

4 Themen

1. Obligatorisches elektronisches **Postfach** für Rechtsanwälte
2. **Obligatorischer elektronischer Rechtsverkehr** für „professionelle Einreicher“
3. Zustellung mit elektronischer **Empfangsbestätigung**
4. Zentrales **Schutzschriftenregister**

Zukunftsperspektive

Obligatorischer elektronischer Rechtsverkehr

- für alle Gerichtsbarkeiten
- bundesweit flächendeckend
- stufenweise Realisierung

Aktuelle Lage

Verordnungsermächtigungen der Landesregierungen
(z.B. §130a Abs.2 ZPO)
„Flickenteppich“

Folge:

- völlig unzureichende Akzeptanz
- geringe Bearbeitungsroutine
- Medienbruch / Gericht als „Druck- und Scanstation“
- Fehlende Investitionssicherheit

1. Schritt

1. Elektronische Empfangsbereitschaft

- Postfachpflicht für Rechtsanwälte (§ 28 BRAO-E)
- elektronische Empfangsbereitschaft der Justiz

2. Elektronische Formulare mit Verwendungspflicht

Artikel 2, § 130a Abs. 4 ZPO-E; Artikel 3: § 14 Abs. 4a FamFG-E

Artikel 4: § 46c Abs. 4 ArbGG; Artikel 5: § 55a Abs. 2a VwGO-E

Artikel 6: § 65a Abs. 2a SGG-E; Artikel 7: § 52a Abs. 2a FGO-E

Zeitpunkt:

Beginn des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres

Wer nimmt am elektronischen Rechtsverkehr teil?

- alle Gerichtsbarkeiten
- alle „professionellen Einreicher“,
das sind alle, die von Berufs wegen in eigener Sache oder für andere vor
den Gerichten der „spezifischen“ Gerichtsbarkeit auftreten.



2. Schritt Übergangsphase

Übergangsphase von passiver Empfangsbereitschaft zu obligatorischer aktiver elektronischer Kommunikation durch länderspezifische Rechtsverordnung.

Reichweite der Verordnung:

- Beschränkung auf bestimmte Gerichtsbarkeiten
- bei ZPO: Beschränkung auf bestimmte Verfahren
- Vorschaltung einer Pilotphase / Beschränkung auf einzelne Gerichte

Übermittlung nur als elektronisches Dokument

Wann 2. Schritt?

Beginn des fünften Kalenderjahres nach Verkündung

(Artikel 34 Abs.3 E)

Pilotphase nicht länger als zwei Jahre

Inhalt:

Artikel 2: § 130a Abs. 5 ZPO-E

Artikel 3: § 13 Abs. 7 FamFG-E

Artikel 4: § 46 Abs. 5 ArbGG-E

Artikel 5: § 55a Abs. 2b VwGO-E

Artikel 6: § 65a Abs. 2b SGG-E

Artikel 7: § 52a Abs. 2b FGO-E

3. Schritt – Ziel erreicht

Obligatorischer Rechtsverkehr kraft Gesetzes

- für alle Verfahren
- flächendeckend bundesweit

Inhalt

- Artikel 28: § 130a Abs. 2 ZPO-E
- Artikel 29: § 14 Abs. 2 FamFG-E
- Artikel 30: § 46c Abs. 2 ArbGG-E
- Artikel 31: § 55a Abs. 2 VwGO-E
- Artikel 32: § 65a Abs. 2 SGG-E
- Artikel 33: § 52a Abs. 2 FGO-E

Wann erfolgt der 3. Schritt?

Beginn des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres
(Artikel 34 Abs. 4 E)

Elektronische Eingangsbestätigung

- neben Zustellungsurkunde
- neben Empfangsbekanntnis
- automatische Erstellung
- automatische Zuordnung zur Akte
- Zustellfiktion: 3. Tag nach Eingang der Empfangsbestätigung

Ab wann gibt es die elektronische Empfangsbestätigung?

Sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes.

Zentrales Schutzschriftenregister

- Schutzschrift
- zentral / länderübergreifend
- gemeinsame Empfangseinrichtung der Länder
- elektronisch
- exklusiv
- Zugangsfiktion (§ 945a Abs. 3 ZPO-E)
- Einstellung in Register bedeutet Einreichung beim Gericht
Folge: Registerabfrage durch Gericht / Beachtungspflicht

Ab wann gibt es ein zentrales Schutzschriftenregister?

Beginn des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres

Vielen Dank

